

Impressum

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge =
Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série**

Band (Jahr): **25 (1923)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

heiligen Kirche und von den Normen des weltlichen Rechts. Aber man lebte noch in der Vorstellung, als sei der Mensch alle Tage und Stunden von Teufeln umgeben, und seine Schuld bestehe weniger in der Missetat selbst, als in dem leichtsinnigen Öffnen des Herzens zum Einlasse des Teufels und seiner Dämonen. Gegen diese führte der Richter darum auch seinen Kampf mit Hilfe unmenschlicher Strafverfahren, ohne Rücksicht auf die körperlichen Leiden des von ihnen Besessenen. Das ist heute besser geworden. Dafür ist der Kreis des Daseins in Teilgebiete zerfallen, die Grundwahrheit aufgelöst in Einzelwahrheiten, und Recht und Kunst haben keine inneren Berührungspunkte mehr. Alle Strafverfahren, aber auch die anderen Rechtshandlungen, fanden früher ihren Niederschlag im Bilde. Der große Teil solcher Darstellungen sind keine Kunstwerke, sie illustrieren als Zeichnungen und Miniaturmalereien oder Holzschnitte, Kupferstiche und verwandten Buchschmuck die Chroniken und Rechtsbücher, und ganz besonders manche schweizerische. In ihnen steckt ein fast unerschöpfliches rechts- und kulturgeschichtliches Anschauungsmaterial. Davon bietet uns Fehrs Buch nur eine Auswahl, aber in solcher Fülle und Einheitlichkeit des Stoffes und mit so sachkundigen Erklärungen, wie dies bis jetzt noch nicht der Fall war. Das Buch ist darum nicht nur für jeden Forscher auf diesen Gebieten unentbehrlich, sondern auch für Lehrer und Lernende an den höheren Schulen und für jeden Gebildeten, der sich über alte Rechtszustände unterrichten lassen will. Auch dürfte darüber kein Zweifel mehr herrschen, wie vorteilhaft die Anschauung das Schriftstudium zu unterstützen vermag. H. L.

Der neue Brockhaus. Handbuch des Wissens in vier Bänden. Sechste, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Daß die größeren, bändereichen Lexika ihre Aufgabe erfüllen, ist eine längst bekannte Tatsache. Daß es aber möglich werden sollte, in einem vierbändigen Werke einen reich illustrierten, zuverlässigen, alle Gebiete des Wissens, der Literatur, Kunst und Technik umfassenden Berater zu verfassen, beweist erst der soeben erschienene «neue Brockhaus». Erfreulich ist, daß die schwierigen Zeiten seine Herstellung nicht verunmöglichten; doppelte Anerkennung aber verdient er, weil er trotz aller Schwierigkeiten seine Aufgabe in glänzender Weise löst. Nur eine jahrzehntelange Erfahrung auf dem Gebiete der Lexikographie und ein großer Stab von Mitarbeitern konnte das zustande bringen. Über beides verfügte die Verlagsfirma. Alle Gesellschaftskreise und damit auch die Gelehrten, sofern sie nicht «allwissend» sind, werden aus diesem Nachschlagewerk größten Nutzen ziehen. H. L.

Preis jährlich 10 Fr. — Man abonniert bei dem Schweizerischen Landesmuseum, den Postbureaux und allen Buchhandlungen. Den Kommissionsverlag für das Ausland besorgt die Buchhandlung Beer & Co. in Zürich.

Beiträge und Mitteilungen beliebe man unter der Aufschrift «Anzeiger» an die *Direktion des schweizerischen Landesmuseums in Zürich* zu richten.

Redaktionskommission: Prof. Dr. H. LEHMANN. Vize-Direktor Dr. VIOLLIER. Prof. Dr. J. ZEMP.

Buchdruckerei BERICHTHAUS, Zürich.